

Stand: 15.06.2026 14:14:03

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12332

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Medienpädagogik verankern (Drs. 19/11642)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12332 vom 12.06.2026



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Nicole Bäuml**, **Holger Griebhammer**, **Volkmar Halbleib**, **Anna Rasehorn**, **Doris Rauscher**, **Arif Taşdelen**, **Markus Rinderspacher**, **Christiane Feichtmeier**, **Ruth Müller**, **Horst Arnold**, **Florian von Brunn**, **Martina Fehlner**, **Sabine Gross**, **Harry Scheuenstuhl**, **Dr. Simone Strohmayer**, **Ruth Waldmann**, **Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Medienpädagogik verankern (Drs. 19/11642)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 30 Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„<sup>3</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einzelfall oder für bestimmte Unterrichtsstunden, Schulveranstaltungen oder Räumlichkeiten Ausnahmen von Satz 1 zulassen oder unter Beteiligung der Schulgemeinschaft schularteigene Regelungen zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte treffen. <sup>4</sup>Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. <sup>5</sup>Die Schule stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen durch systematische, im Lehrplan verankerte medienpädagogische Förderung zur kritischen, eigenverantwortlichen und kompetenten Nutzung digitaler Medien befähigt werden; die Staatsregierung berichtet dem Landtag jährlich über den Stand der Umsetzung medienpädagogischer Konzepte an Bayerns Schulen.“

### **Begründung:**

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung dehnt das bislang für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 geltende Verbot der privaten Nutzung digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände auf die Jahrgangsstufen 5 bis 7 aus und ersetzt damit eine schulspezifische Regelungsbefugnis durch ein gesetzliches Pauschalverbot.

Zu Art. 56 Abs. 5 Satz 3 (neu) – Rücknahme der gesetzlichen Ausweitung des Verbots auf Jahrgangsstufen 5 bis 7:

Schulen der Jahrgangsstufen 5 bis 7 unterscheiden sich in Schularart, Standort, sozialem Umfeld, pädagogischem Profil und Schülerschaft erheblich. Ein gesetzliches Einheitsverbot ignoriert diese Heterogenität. Die geltende Regelung, nach der Schulen im Rahmen der Schulgemeinschaft eigene, verbindliche Regelungen zur Gerätenutzung treffen können, ist diesem Unterschied angemessener als ein staatliches Pauschalverbot. Die Staatsregierung betont im selben Gesetzentwurf an anderer Stelle ausdrücklich das Ziel, die Eigenverantwortung der Schulen zu stärken und gesetzliche Detailvorgaben abzubauen. Dieses Ziel wird durch die Ausweitung des Handyverbots per Gesetz konterkariert. Ein schulgemeinschaftlich erarbeitetes Konzept zur Gerätenutzung, getragen von Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern, hat deutlich höhere pädagogische Wirksamkeit als ein von außen aufgezwungenes Verbot. Die Schule bleibt verpflichtet, eine Entscheidung zu treffen – sie trifft sie aber selbst.

Das Ziel, Kinder und Jugendliche vor den nachgewiesenen negativen Folgen intensiver Smartphone- und Social-Media-Nutzung zu schützen, ist legitim. Dieses Ziel wird jedoch nicht durch ein gesetzliches Verbot, sondern durch konsequente medienpädagogische Förderung erreicht. Schülerinnen und Schüler, die in der Schule nicht gelernt haben, eigenverantwortlich mit digitalen Medien umzugehen, sind außerhalb der Schule durch das Verbot nicht geschützt. Die Schule muss Kompetenz vermitteln, nicht nur Geräte wegschließen. Die Begründung des Gesetzentwurfs verweist auf wissenschaftliche Erkenntnisse zu den negativen Folgen exzessiver Smartphone-Nutzung. Diese Erkenntnisse sind belegt. Sie belegen jedoch nicht, dass ein gesetzliches Schulverbot die private Nutzung außerhalb der Schule reduziert oder Schülerinnen und Schülern nachhaltig beim Erwerb von Medienkompetenz hilft. Länder mit langjährigen schulischen Handyverboten zeigen keine einheitlich besseren Ergebnisse bei Medienkompetenzmessungen als Vergleichsländer ohne derartige Verbote.

Der bisherige Art. 56 Abs. 3 Satz 4 wird unverändert beibehalten.

Zu Art. 56 Abs. 3 Satz 5 (neu) – Medienpädagogische Begleitpflicht:

Unabhängig von der Frage der Gerätenutzungsregelung besteht ein dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich der schulischen Medienbildung. Die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 56 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankert erstmals eine gesetzliche Pflicht der Schulen, systematische medienpädagogische Förderung in allen Jahrgangsstufen sicherzustellen. Darüber hinaus verpflichtet sie die Staatsregierung zur jährlichen Berichterstattung gegenüber dem Landtag. Dies schafft parlamentarische Kontrollmöglichkeiten und gibt der Medienbildung erstmals eine gesetzliche Grundlage, die über bloße Lehrplanempfehlungen hinausgeht. Diese Regelung ist von der Frage der Gerätenutzung unabhängig und gilt ungeachtet des schularteigenen Regelungsrahmens für alle bayerischen Schulen.